

Antrag 42/I/2019

AfA LAK

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**Situation für arbeitende Eltern verbessern – Uneingeschränkte Anwendung des Entgeltfortzahlungsgesetzes bei Krankheit von Kindern**

1 Wir wollen die Situation für arbeitende Eltern verbessern.
 2 Wenn Kinder von arbeitenden Eltern erkranken und die-
 3 se zu Hause bleiben, um sich um die Kinder zu kümmern,
 4 erhalten diese Mütter oder Väter oftmals höchstens nur
 5 70% ihres Bruttolohns bzw. bis zu 90% ihres Nettolohns.
 6 Das ist so gesetzlich geregelt.

7
 8 Diese Vorgabe kann zu Einkommensverlusten führen nur
 9 weil ein Kind krank geworden ist. Wir fordern daher, dass
 10 in diesen Fällen die volle Entgeltfortzahlung (durch den
 11 Arbeitgeber oder die Krankenkasse) gilt. Darüber hinaus
 12 soll geprüft werden, ob und wie dies steuerfinanziert er-
 13 möglicht werden kann.

14

15 Begründung

16 Wir haben als SPD bereits einiges auf der Bundesebene
 17 auf den Weg gebracht, um eine Verbesserung bei der Ver-
 18 einbarkeit von Beruf und Familie zu erreichen. Mit der For-
 19 derung nach der vollen Lohnentgeltzahlung im Falle der
 20 Betreuung von erkrankten Kindern fügen wir einen wei-
 21 teren Baustein hinzu.

22

23 Wird ein Kind krank, kann oft ein Elternteil nicht zur Arbeit
 24 gehen. Der Arbeitgeber ist dann grundsätzlich zur Freistel-
 25 lung des Arbeitnehmers verpflichtet. Zuerst müssen Ar-
 26 beitgeber vorrangig die Anwendung von § 616 BGB prüfen.
 27 Darin steht, dass Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfort-
 28 zahlung haben, wenn sie für eine "verhältnismäßig nicht
 29 erhebliche" Zeit ihre Arbeitsleistung nicht erbringen kön-
 30 nen aus Gründen, die nicht in Ihrer Person liegen – z. B.
 31 weil sie zur Pflege eines Kindes zu Hause bleiben müssen.

32

33 In vielen Arbeitsverträgen ist die Vergütungspflicht nach
 34 § 616 BGB jedoch explizit ausgeschlossen. Ist dies der Fall,
 35 besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Pfl-
 36 ge eines kranken Kindes, auch nicht für eine nur kurze Zeit.
 37 Ist die Anwendung des § 616 BGB vertraglich ausgeschlos-
 38 sen, springt die Krankenkasse ein. Ist das kranke Kind bei
 39 den Eltern mitversichert, haben diese Anspruch auf Kin-
 40 derkrankengeld unter Freistellung von der Arbeitspflicht.
 41 Für die Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder von Kranken-
 42 geld müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen er-
 43 füllt sein.

44

45 Liegen diese vor, erhalten Eltern 90 % des ausgefallenen
 46 Nettoarbeitsentgelts, bei Bezug von Einmalzahlungen in
 47 den der Freistellung von Arbeitsleistung vorangegange-
 48 nen zwölf Kalendermonaten 100 % des ausgefallenen Net-

Wir wollen die Situation für arbeitende Eltern verbessern.
 Wir fordern, dass Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet wer-
 den, fünf Arbeitstage lang das volle Entgelt fortzuzah-
 len, falls Arbeitnehmer*innen ihr erkranktes Kind pflegen
 müssen und deshalb nicht arbeiten können.

Im Anschluss erhalten gesetzlich krankenversicherte Ar-
 beitnehmer*innen von ihrer Krankenversicherung Kinder-
 krankengeld. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob und
 wie dies steuerfinanziert ermöglicht werden kann.

49 toarbeitsentgelts. Dieser Anspruch kann auch nicht wie
50 der nach § 616 BGB vertraglich ausgeschlossen werden. Es
51 gibt auch tarifliche Vereinbarungen, nach denen Arbeit-
52 nehmer die Differenz zwischen Krankengeld und Netto-
53 lohn erhalten kann. Allerdings gibt es noch viele Bereiche
54 in denen es keine tariflichen Regelungen gibt.